

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.587.410

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7678/J-NR/2021 betreffend Corona bedingte Schulabmeldungen im nächsten Schuljahr, die die Abg. Petra Vorderwinkler, Kolleginnen und Kollegen am 20. August 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Kinder werden in Österreich im Schuljahr 2021/22 im häuslichen Unterricht sein? Bitte um Angabe je Bundesland sowie Schulstufe.*

Hinsichtlich der Anzahl der angezeigten Abmeldungen von Kindern zum häuslichen Unterricht zu Beginn des Schuljahres 2021/22, aufgegliedert nach Bundesländern und Schulstufen, wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei anzumerken ist, dass die Datenbereitstellung im Rahmen einer ad-hoc Erhebung bei den Bildungsdirektionen zum Stichtag 3. September 2021 bzw. 10. September 2021, abhängig vom jeweiligen Schuljahresbeginn, erfolgte. Die Daten der Bildungsdirektion Wien konnten im Rahmen der ad-hoc Erhebung lediglich im Gesamten erhoben werden.

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2021/22				
Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	159	117	9	285
Kärnten	277	165	10	452
Niederösterreich	1.173	814	62	2.049
Oberösterreich	829	556	42	1.427
Salzburg	249	135	22	406
Steiermark	789	335	6	1.130
Tirol	373	152	18	543
Vorarlberg	214	138	1	353

Wien	870			870
Österreich	4.933	2.412	170	7.515

Quelle: BMBWF, ad-hoc Erhebung an den Bildungsdirektionen zu den Stichtagen 03.09.2021 bzw. 10.09.2021.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Kinder waren im Schuljahr 2020/21 im häuslichen Unterricht? Bitte um Angabe je Bundesland sowie Schulstufe.*
- a. Bitte um Angabe der Änderungen im Vergleich zum Vorjahr in absoluten Zahlen bzw. der prozentuellen Änderung.*

Hinsichtlich der Anzahl der angezeigten Abmeldungen von Kindern zum häuslichen Unterricht im Schuljahr 2020/21, aufgegliedert nach Bundesländern und Schulstufen, wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei anzumerken ist, dass die Daten den Stellenplandaten des Personalcontrollings entnommen wurden.

Kinder im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2020/21				
Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
Burgenland	107	35	0	142
Kärnten	128	39	1	168
Niederösterreich	511	294	11	816
Oberösterreich	186	104	9	299
Salzburg	93	23	0	116
Steiermark	343	70	10	423
Tirol	200	31	2	233
Vorarlberg	66	49	1	116
Wien	214	76	0	290
Österreich	1.848	721	34	2.603

Quelle: BMBWF, Personalcontrolling (Stellenplandaten).

Hinsichtlich der Änderungen der Anzahl von Kindern im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang 2020/21 im Vergleich zum angefragten Vorjahr 2019/20 absolut und prozentuell, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schulstufen, wird auf nachstehende Aufstellung verwiesen, wobei auch hier die Daten den Stellenplandaten des Personalcontrollings entnommen wurden.

Veränderung der Anzahl von Kindern im häuslichen Unterricht zum Schuljahresanfang; Schuljahr 2020/21 zu 2019/20				
Bundesland	Vorschulstufe bis 4. Schulstufe	5. bis 8. Schulstufe	9. Schulstufe	Gesamt
	<i>absolut</i>			
Burgenland	44	11	-1	54
Kärnten	-29	11	1	-17
Niederösterreich	121	41	-10	152

Oberösterreich	32	22	3	57
Salzburg	17	10	0	27
Steiermark	74	17	8	99
Tirol	14	8	-2	20
Vorarlberg	17	4	0	21
Wien	-44	-73	0	-117
Österreich	246	51	-1	296
	<i>relativ (in%)</i>			
Burgenland	70	46	-100	61
Kärnten	-18	39	k.A.	-9
Niederösterreich	31	16	-48	23
Oberösterreich	21	27	50	24
Salzburg	22	77	k.A.	30
Steiermark	28	32	400	31
Tirol	8	35	-50	9
Vorarlberg	35	9	0	22
Wien	-17	-49	k.A.	-29
Österreich	15	8	-3	13

Quelle: BMBWF, Personalcontrolling (Stellenplandaten). k.A. = keine Angabe (Ausgangswert = 0).

Zu Frage 3:

- *Wie viele Klassenzusammenlegungen sind als Folge der gestiegenen Zahl der Abmeldungen zu erwarten? Bitte um Angabe je Bundesland und Schulstufe.*

Die Fragestellung geht davon aus, dass für alle Kinder eine definitive Zuordnung zu Schulen und Klassen bereits vor Schuljahresanfang besteht und schulorganisatorische Änderungen hinsichtlich der Klassenteilungen ausschließlich auf zuordenbare Abmeldungen von Kindern zum häuslichen Unterricht rückführbar sind. Da zu Schuljahresbeginn aus zahlreichen Gründen (u.a. Ab- und Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern aufgrund von Wohnsitzwechseln, Ergebnisse von Wiederholungsprüfungen, Anzeige von Abmeldungen von Kindern zum häuslichen Unterricht) die Klassenorganisation am jeweiligen Standort als provisorisch zu qualifizieren ist und definitive Datenmeldungen erst mit Oktober erfolgen, sind diesbezügliche Aussagen zum Stichtag der Fragestellung nicht möglich.

Zu Frage 4:

- *Die Beweggründe bzw. die Motive der Eltern für die Abmeldung vom Unterricht werden derzeit nicht erhoben. Von welchen Gründen geht das Ministerium bisher aus? a. Auf Basis welcher Expertinnenmeinungen bzw. empirische Evidenz begründen sich diese Annahmen?*

Wie die Fragestellung zutreffend ausführt, werden derzeit die Beweggründe bzw. die Motive im Zuge der Wahrnehmung des Elternrechts auf häuslichen Unterricht mangels

rechtlicher Grundlage nicht standardisiert erhoben. Da derzeit keine empirischen Evidenzen, weder hinsichtlich zeitlicher Verläufe, regionaler Tendenzen oder zu den Motiven und Beweggründen der Erziehungsberechtigten vorliegen, sind gesicherte Aussagen dazu nicht möglich. Generell wird die Inanspruchnahme des Elternrechts auf häuslichen Unterricht auf vielfältige Gründe zurückgeführt werden können, wie dies im Abstract der veröffentlichten Diplomarbeit „Home-Schooling: Lernen ohne Schule in Wien dargestellt anhand einer empirischen Studie; Möstl, S. (2011)“ zusammengefasst wird (<https://doi.org/10.25365/thesis.14488>). Dort heißt es unter anderem: „... eine bessere und qualitativ hochwertigere Bildung durch häuslichen Unterricht, mehr Zeit, die man mit den eigenen Kindern verbringen kann, mehr Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder, Vermittlung besonderer Werte, kein Mobbing, keine Probleme mit Lehrkräften, keine Schulängste und keine anderen psychologischen Probleme.“

Aktuell geht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung davon aus, dass ein großer Teil der Abmeldungen zum häuslichen Unterricht auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist.

Ergänzend darf auf den Antrag im Nationalrat 1899/A(E) hingewiesen werden.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Planen Sie die Einführung der verpflichtenden Angabe von Gründen für die An- bzw. Abmeldung vom häuslichen Unterricht? Gibt es hierfür verfassungsrechtliche Spielräume und wurden diese bisher verfassungsrechtlich geprüft?*
- *Wie weit fortgeschritten sind die im Rahmen der parlamentarischen Anfragenbeantwortung (84/AB) vom 10.01.2020 angekündigten Pläne zur Änderung des Schulpflichtgesetz? [sic!]*
 - a. Was ist im Detail geplant?*
 - b. Bis wann soll ein etwaiger Novellierungsentwurf dem Parlament vorgelegt werden?*
- *Wäre eine Änderung der Schulpflicht in Österreich angelehnt an das Deutsche Modell verfassungsrechtlich möglich?*
 - a. Wenn ja, ist eine dahingehende Änderung geplant?*
 - b. Wenn nein, ist eine verfassungsrechtliche Änderung geplant?*

Eingangs darf zu Teilen der gegenständlichen Fragestellungen darauf hingewiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366).

Im Zuge der aktuellen Entwicklungen werden derzeit im Rahmen einer internen Arbeitsgruppe verschiedene Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den häuslichen Unterricht diskutiert. Folgende Maßnahmen stehen im Fokus der Überlegungen:

- Führen von Aufklärungsgesprächen, um sicherzustellen, dass den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten die Konsequenzen des häuslichen Unterrichts bewusst sind.
- Information der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten über den Lernfortschritt bereits nach einem Semester.
- fixe Zuteilung einer Prüfungskommission für die Externistenprüfungen am Schuljahresende.

Selbstverständlich wird in einem derartigen Prozess auch die Situation in anderen Ländern beleuchtet und die länderspezifische Ausgestaltung eines häuslichen Unterrichts miteinbezogen. So wurde im Rahmen des Eurydice-Berichtes „Richtlinien für häuslichen Unterricht in Europa“ aus 2018 (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ea077239-e244-11e8-b690-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF>) zusammenfassend festgestellt, dass häuslicher Unterricht auf Antrag der Familien in den meisten Bildungssystemen der 38 Eurydice-Ländern möglich ist. In zwölf Ländern, darunter auch Deutschland, wurde häuslicher Unterricht nur in Ausnahmefällen gestattet.

Im Hinblick darauf, dass der Prozess zum Stichtag der Anfragestellung noch nicht abgeschlossen war, können keine weiteren Details zu den Entwicklungen genannt werden. Zielrichtung ist jedoch, eine bessere Überprüfbarkeit vor dem Hintergrund des Rechts auf Bildung einerseits und dem Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder andererseits zu ermöglichen.

Zu Frage 8:

- *Sie haben angekündigt verstärkt auf Beratung zu setzen, um diesem Problem entgegen zu wirken. Wie soll dieses Beratungsangebot im Detail aussehen?
a. Wird es dazu verpflichtende Gespräche mit den Eltern geben? Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?*

Beratungsangebote sind aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sehr wichtig, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass häuslicher Unterricht oftmals mit Distance Learning verwechselt wird. Häuslicher Unterricht bedeutet, dass die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten die volle Verantwortung für die Bildung ihrer Kinder tragen und die Vorbereitung auf die Externistenprüfung am Ende des Schuljahres selbst vornehmen müssen. Distance Learning hingegen stellt Schulunterricht in einer Form des Fernunterrichts dar, bei der die Lehrenden und die Lernenden lediglich räumlich getrennt sind.

Derzeit sind keine verpflichtenden Gespräche mit den Eltern gesetzlich verankert. Solche Gespräche erscheinen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung allerdings sehr wichtig, um die Eltern dabei zu unterstützen, eine im Interesse des Kindes bestmögliche Entscheidung treffen zu können.

Zu Frage 9:

- *Gibt es auch Lehrerinnen, die auf Grund der aktuellen Corona-Politik ihres Ressorts kündigen und nicht mehr länger als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen arbeiten möchten?*
- a. Wenn ja, wie viele?*

Die Kündigung seitens des Dienstnehmers ist eine Maßnahme, bei der die zu Grunde liegenden Ursachen und Beweggründe gegenüber dem Dienstgeber nicht erklärt werden müssen. Auf Basis der Personalverwaltungssysteme des Bundes können deshalb keine validen Aussagen dazu getroffen werden.

Wien, 20. Oktober 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

